## Vorwort: Früher schon an später denken...

Liebe Leserin, lieber Leser,

bei vielen Menschen besteht in der heutigen Zeit der Wunsch, den letzten Weg selbst mitzugestalten und die notwendigen Dinge selbst zu regeln. Auch wenn für einige Menschen diese Überlegungen noch nicht ganz selbstverständlich sind, möchten wir Sie zu diesem Schritt ermutigen.

Bei der Zusammenstellung dieser Informationen wurde uns schnell bewusst, dass wir uns mit einer Vielzahl ganz unterschiedlicher Fragen Ihrerseits auseinandersetzen würden. Dies ist so gewollt und gehört ganz selbstverständlich zu unserem Aufgabenfeld.

Sofern Sie nach dem Lesen dieser Broschüre Interesse an einem persönlichen Beratungsgespräch haben, melden Sie sich sehr gern bei uns für eine Terminabsprache.
Wir werden das Thema der Bestattungsvorsorge mit Ihren persönlichen Wünschen besprechen und stehen Ihnen hier in allen Gemeinden und auf allen Friedhöfen - auch über die Grenzen des Kreises Paderborn hinaus - kompetent und hilfreich zur Seite.

Ebenfalls können wir Ihnen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Testament unsere Netzwerkpartner empfehlen und Ihnen gute Informationen und Kontakte an die Hand geben.

**In einem persönlichen Gespräch beraten wir Sie gerne:**

- zu den verschiedenen Bestattungsformen
- zu den Kosten einer Bestattung und allem, was dazugehört; insbesondere woran vorher unbedingt gedacht werden sollte
- wie Sie die Bestattungskosten schon jetzt bezahlen und dabei sichergehen können, dass das Geld erst im Todesfall verfügbar wird
- wie und in welchem Rahmen Sie eine günstige und sehr leistungsfähige Sterbegeldversicherung abschließen können, die dann genau die Leistung erbringt, die bei einem Sterbefall erforderlich ist
- außerdem sprechen wir darüber, ob es für Sie vorteilhaft ist, die Dinge in einem gut durchdachten Vertrag mit uns zu ordnen oder ob es für Sie leichter ist, alles vertrauensvoll in die Hände Ihrer Familie zu legen.

Wir hoffen, dass Ihnen die nachfolgenden Informationen bei Ihrer Entscheidung eine kleine Hilfe sein können.

Mit freundlichem Gruß

Dieter Sauerbier (zertif. Vorsorgeberater) und Karin Lüke (zertif. Generationenberaterin)

## 1. Die einzelnen Bestattungsarten

Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Regelung getroffen hat, bestimmt der nächste Angehörige die Bestattungsart. Er hat die Wahl zwischen einer Erd-, Feuer- Natur-, Diamant,- oder Seebestattung.

Die **Erdbestattung** ist die herkömmliche Bestattungsform.
Dabei gibt die Trauergemeinde im Anschluss an die Trauerfeier dem Verstorbenen das letzte Geleit, indem sie ihn zum Grab begleitet. Dort wird der Sarg abgesenkt und der Geistliche oder der Redner sprechen noch einige Worte zu den Trauernden. Durch das Grab haben die Angehörigen einen Ort, zu dem sie gehen, an dem sie den Verstorbenen besuchen können und das ist für viele Trauernde – gerade in der ersten Zeit – eine große Hilfe.

**Mögliche Grabstätten**: Reihengrab, Wahlgrab (ein-oder zweistellig), anonymes Grab, Gemeinschaftsgrab oder Friedgarten

Bei der **Feuerbestattung** wird der Verstorbene mit dem Sarg im Krematorium Diemelstadt eingeäschert. Vor der Einäscherung findet immer noch eine zweite amtsärztliche Untersuchung statt. Sie können die Überführung begleiten, bei der Einäscherung anwesend sein und auch die Urne bis zur Beisetzung zu Hause aufbewahren. Die Einäscherung dauert ca. 3 Stunden und im Normalfall erhalten wir die Urne am 2. Werktag zurück.
Nach geltenden Bestattungsrecht muss die Urne anschließend auf einem kirchlichen oder kommunalen Friedhof bestattet werden.

**Mögliche Urnengrabstätten:** Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab (ein-oder zweistellig), anonymes Urnengrab, Gemeinschaftsfeld, Baumgrab, Friedgarten, Kolumbarium, Waldfriedhof Altenböddeken, Bestattungswald Wewer, Ruheforst Neuenheerse und Friedwald Borchen-Nonnenbusch

## 2. Die einzelnen Grabstättenarten

Die Form der Beisetzung und die Art der Grabstätte können die Hinterbliebenen selbst wählen, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Regelung getroffen hat. Es gibt folgende Gräberarten:

### 2.1. Reihengräber



Einzelgräber, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden von der Friedhofsverwaltung nur für die vorgeschriebene Ruhefrist von 20-30 Jahren vergeben und können nicht wiedererworben werden. Reihengräber werden sowohl für Sarg- als auch Urnenbestattungen angeboten.

### 2.2. Wahlgräber



Gräber, auf denen ein oder mehrere Beisetzungsplätze belegt werden können und deren Nutzungsrecht auf Wunsch nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden kann. Wahlgräber werden sowohl für Sarg- als auch für Urnenbestattungen angeboten. Auf vielen Friedhöfen können auf einem Wahlgrab (Sarg) noch zusätzlich zwei Urnen bestattet werden.

Pflegefreie Gräber



Es gibt auch Grabstellen die eine Grabpflege seitens der Angehörigen nicht notwendig macht. Hierzu zählen die Friedgärten und Gemeinschaftsfelder. Diese unterscheiden sich meist in der Art der Namensnennung – entweder durch eine eigene Steinplatte oder durch gemeinsamer Nennung, z.B. an einer Gemeinschaftsstele oder einem Gedenkstein.

## 2.3. Anonyme Grabfelder

Die anonyme Beisetzung erfolgt auf einem extra dafür vorgesehenen Feld. Da das Rasenstück nach der Beisetzung wieder so hergerichtet wird, dass der Boden einheitlich ist, werden hier weder Grabschmuck noch Grabstein für das einzelne Grab zugelassen. Anonyme Grabfelder werden sowohl für Sarg- als auch Urnenbestattungen angeboten.



## 2.4. Seebestattung

Die Seebestattung setzt eine Einäscherung voraus und der Verstorbene sollte zu Lebzeiten eine Verbundenheit mit der See gehabt haben.
Die Teilnahme der Angehörigen an der Urnenbeisetzungsfeier ist freigestellt. Die Urnen lösen sich innerhalb von wenigen Stunden im Meer auf. Die Hinterbliebenen erhalten eine Karte mit dem Eintrag des Ortes der Urnenbeisetzung.



## 2.5. Friedwald/Ruheforst/Bestattungswald Wewer

In einem Waldstück werden die Urnen an den Wurzeln eines Baumes beigesetzt. Für eine Familie können bis zu zehn Begräbnisplätze an einem Baum erworben werden. In unserer Nähe gibt es den Friedwald in Borchen, den Ruheforst in Neuenheerse und den Bestattungswald in Wewer.

## 2.6. Waldfriedhof Altenböddeken




Der Waldfriedhof Altenböddeken liegt in der Trägerschaft der ev. Kirche Büren. Er ist seit über 80 Jahren nicht mehr belegt worden. In Zusammenarbeit mit der ev. Kirche Büren haben wir ein Konzept entwickelt, den Friedhof als naturnahen Waldfriedhof für Urnenbestattungen ohne Grabpflege wieder in Betrieb zu nehmen. Der Friedhof ist mit ca. 900 qm sehr klein und liegt im wunderschönen Oberfeld von Altenböddeken. Die Gräber sind als Gemeinschaftsgräber angelegt. In jedem Feld entstehen Steinstelen, die durch die Namen der dort Bestatteten, wie die Bäume im Wald wachsen. Die gesamte Verwaltung des Friedhofs obliegt uns.

Sie können selbstverständlich auch bei jedem anderen Bestatter den Bestattungsauftrag zur Urnenbeisetzung auf dem Waldfriedhof erteilen. Dieser wird sich dann mit uns in Verbindung setzen.

### Vorteile für den Angehörigen:

- Keine Grabpflege
- Wunderschön gelegen
- Direkte Zufahrt ohne Hindernisse
- 20 Jahre Ruhezeit (verlängerbar auf 25 oder 30 Jahre)
- gemeinsame Gedenkstelen
- jeder Verstorbene kann auf dem Friedhof bestattet werden
- kostenlose Reservierung für nahe Angehörige möglich
- einmalige Kosten
- hier ist keine anonyme Bestattung möglich

***Wir halten für Sie auch einen Informationsflyer bereit, den Sie telefonisch kostenlos bestellen können.***

*www.waldfriedhof-altenboeddeken.de*

## 3. Ansprüche an Versicherungs- und Rententräger, Kündigungen von Versicherungen, Vereinen, Verbänden

Wir schalten Ihnen gern unser **Onlinevorsorgeportal** kostenlos frei. Hier können Sie u.a. alle notwendigen Abmeldungen, Adressen etc. bequem und dauerhaft eingeben.

### 3.1. Lebensversicherung

Sie benötigen die Sterbeurkunde und die Versicherungspolice, die Sie mit Angabe der Bankverbindung bei der Versicherung einreichen müssen. Häufig wird auch eine Bescheinigung über die Todesursache (natürlicher/nicht natürlicher Tod) verlangt. *Wichtig ist, dass ein Bezugsrecht eingetragen wird, da sonst die Versicherung nur gegen Vorlage des Erbscheins auszahlt.* ***Bitte Meldefristen beachten!***

### 3.2. Rentenversicherung

Hat der/die Verstorbene Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, muss die zuständige Rentenrechnungsstelle über den Tod des Empfängers informiert werden. Die Weiterzahlung der bisherigen Rente als Überbrückung der folgenden drei Monate kann von der Witwe oder dem Witwer beantragt werden. Dazu werden die Sterbeurkunde und die Kontonummer benötigt. Bei der Ortsbehörde der „Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung“ (im Rathaus) sollte möglichst bald ein Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt werden. Dort werden Ihnen auch weitere Fragen zur Rente beantwortet. Bei Pensionsansprüchen bitte an die zuständige Versorgungsstelle wenden.

### 3.3. Unfallversicherung

Bei vorhandener Unfallversicherung muss bei einem Unfalltod zu einer Sterbeurkunde eine ärztliche Bescheinigung zur Todesursache bzw. das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

### 3.4. Privathaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung

Auch nach dem Tod des Versicherungsnehmers ist der Hinterbliebene noch versichert. Sie sollten die Versicherungsgesellschaft jedoch über den Tod informieren, damit der Vertrag auf den Hinterbliebenen übertragen oder gekündigt werden kann. Bei Alleinstehenden läuft der Versicherungsvertrag mit dem Tod aus.

### 3.5. Hausratversicherung

Der Versicherungsschutz geht zunächst in vollem Umfang an die Erbengemeinschaft über. Dann muss der Versicherungsschutz neu geregelt werden.

## 3.6. Krankenkasse

Waren Angehörige beim Verstorbenen mitversichert, dauert der Versicherungsschutz für diese zwar weiter an – aber nur für die Dauer von vier Wochen. Innerhalb dieser Zeit können sich die Angehörigen bei der Krankenkasse selbst weiterversichern.

## 3.7. Sterbegeld

Auf Grund einer gesetzlichen Änderung wird seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenversicherungen kein Sterbegeld mehr ausgezahlt.

## 3.8. Vereine/Mitgliedschaften

Eine Vereinsmitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds. Es genügt eine kurze Mitteilung an den Verein.

## 3.9. Berufsgenossenschaften

Die Angehörigen haben bei Tod durch einen Arbeits-, Wege- oder Berufsunfall Anspruch auf Sterbegeld,- und Hinterbliebenenversorgung. Der Arbeitgeber ist meldepflichtig. Trotzdem sollten Sie eine vorsorgliche Mitteilung an die Berufsgenossenschaft geben.

## 3.10. Wohnung

Sollten Sie Mieter einer Wohnung sein, haben die Erben eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. In vielen Fällen ist dem Vermieter auch daran gelegen, die Wohnung früher aufzulösen.

## 3.11. Weitere erforderliche Mitteilungen, Kündigungen, etc.

Bitte denken Sie auch an eine evtl. Kündigung des Telefons, Digitalfernsehen, Tageszeitung, der GEZ und Bankkonten.

## 3.12. Digitaler Nachlass

Unter dem digitalen Nachlass versteht man alle Hinterlassenschaften, die sich aus der Internetnutzung eines Verstorbenen ergeben. Die sog. "Spuren im Netz" schließen dabei prinzipiell ein sehr umfangreiches Spektrum an Möglichkeiten mit ein. Da die Angehörigen in den meisten Fällen aber weder Wissen noch Zugriff auf die Online-Aktivitäten des Verstorbenen haben, können sie auch keinen geregelten Einfluss auf das digitale Erbe nehmen.

## 4. Erben und Vererben

Mit dem Tod eines Familienangehörigen (Erblasser) geht dessen Vermögen als Ganzes auf die Erben über. Die Erben werden also Eigentümer des Vermögens, das dem Erblasser gehörte, aber auch der Forderungen, Schulden und Verpflichtungen (Bürgerliches Gesetzbuch).
Wer Erbe wird, hängt von der Entscheidung des Erblassers ab. Dieser kann entsprechende Verfügungen treffen, um sicherzustellen, dass der Nachlass dem zufällt, den er dafür vorgesehen hat. Das kann in Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages geregelt werden. Liegt im Erbfall nichts dergleichen vor, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft.
Die gesetzliche Erbfolge ist in bestimmte Ordnungen eingeteilt. Erben die Kinder des Erblassers (1. Ordnung), so sind Geschwister und Eltern des Erblassers (2. Ordnung) vom Erbe ausgeschlossen.

Der Erbteil des überlebenden Ehepartners richtet sich nach zwei Voraussetzungen:
a) nach der Art des Güterstandes,
b) welche Verwandten neben ihm ein gesetzliches Erbrecht geltend machen können.

Beispiel:
Die Eheleute Sommer haben zwei Kinder. Der Vater verstirbt. Zum Zeitpunkt des Todes bestand der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. In diesem Falle erbt Frau Sommer die Hälfte und die Kinder je ein Viertel.

### 4.1. Das Testament

Um Missverständnisse, Streit oder Familienzwist zu vermeiden – und zum Schutz von Nahestehenden (z.B. kinderlose Ehepaare, Lebensgefährten) – ist es empfehlenswert, ein Testament zu errichten, in dem der letzte Wille eindeutig geregelt wird. Die fachkundige Beratung eines Rechtsanwaltes für Erbrecht sollte auf jeden Fall in Anspruch genommen werden. Hier leiten wir Sie gern an unsere Netzwerkpartner weiter oder begleiten Sie auch auf Wunsch.

### 4.2. Öffentliches Testament

Die Aufnahme erfolgt durch einen Notar. Das empfiehlt sich besonders, wenn Vermögen, Immobilien oder ein Geschäft vorhanden sind. Der Notar kann mit dem Erblasser erörtern, was alles zu berücksichtigen ist und welche Folgen – auch steuerlich – die gewünschten Verfügungen haben könnten. Ein Steuerberater sollte hier ebenfalls hinzugezogen werden.

## 4.3. Privates Testament

Es muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, den Ort und das Datum enthalten und die Unterschrift muss mit vollem Vor- und Zunamen geleistet werden. Dem Testament hinzugefügte Nachträge müssen erneut unterschrieben werden. Ein Testament ist ungültig, wenn die Unterschrift fehlt oder wenn es mit einer Schreibmaschine geschrieben wurde. Ist der Erblasser zu schwach oder nicht mehr in der Lage, das Testament selbst zu schreiben, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als einem Notar den letzten Willen mündlich zu erklären. Das Testament kann zu Hause oder gegen eine Gebühr beim Amtsgericht aufbewahrt werden.
Welche erbrechtlichen Verfügungen der Erblasser im Einzelnen treffen will, ist ihm freigestellt. Er kann einen Alleinerben einsetzen, mehrere Erben nebeneinander, Vor- und Nacherben bestimmen oder ein Vermächtnis aussetzen. Das Erbrecht ist allerdings so umfangreich, dass sich in jedem Fall die Beratung durch einen Rechtsanwalt für Erbrecht empfiehlt.

## 4.4. Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis wird bestimmt, dass jemand einen bestimmten Vermögensgegenstand oder einen Geldbetrag aus dem Nachlass erhalten soll.

Beispiel:
„Meinem Freund Fritz Thode, Baronstraße1 in Bremen, vermache ich im Falle meines Todes mein gesamtes Werkzeug und meinem Neffen Erwin Reimer, Denkstraße 102 in Hamburg, vermache ich mein Sparbuch Nr. 4565 bei der Sparkasse in Berlin.“

Der Freund und der Neffe (Begünstigte) müssen sich an die Erben wenden und von ihnen die Übereignung des Werkzeuges und die Abtretung des Sparbuches verlangen. Sollten die Erben das Vermächtnis nicht erfüllen, haben die Begünstigten einen einklagbaren Anspruch.

## 4.5. Enterbung

Niemand hat Anspruch darauf, als Erbe eingesetzt zu werden. Daher ist kein Erblasser verpflichtet, die nächsten Angehörigen oder den Ehegatten als Erben zu berücksichtigen. Sollte er also aus persönlichen Gründen jemanden ausdrücklich vom Erbe ausschließen oder im Testament einfach nicht berücksichtigen, so kann das ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Ausschluss aus der Erbfolge kann nur durch ein Testament, nicht aber durch mündliche Erklärungen erfolgen.

## 4.6. Pflichtteil

Allerdings hat der Gesetzgeber dafür Sorge getragen, dass die nächsten Angehörigen nicht ganz leer ausgehen. Abkömmlinge des Erblassers und der überlebende Ehegatte sind Pflichtteilberechtigt. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und muss in Geld ausgezahlt werden. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Erbe, sondern nur Gläubiger und kann daher nicht die Herausgabe von Nachlassgegenständen verlangen und hat auch kein Recht, an der Nachlassverwaltung teilzunehmen.

## 4.7. Testamentseröffnung

Hat jemand beim Tod des Erblassers ein von diesem errichtetes Testament im Besitz, so ist er gesetzlich verpflichtet, die Urkunde **unverzüglich beim Nachlassgericht** abzugeben. Das Gericht wird das Testament dann eröffnen und alle Beteiligten durch eine Kopie des Testaments samt Eröffnungsprotokoll schriftlich benachrichtigen.

## 4.8. Ausschlagen der Erbschaft

Eine Verpflichtung zur Annahme einer Erbschaft besteht nicht. In der Regel nehmen die Erben die Erbschaft dann nicht an, wenn der Wert der Erbschaft die Schulden des Erblassers nicht deckt. Man kann das Erbe innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme durch eine beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen. Ansonsten wird man automatisch Erbe. Auch hier sollte beratend ein Notar hinzugezogen werden.

## 4.9. Erbschein

Jeder Erbe kann als amtlichen Nachweis seiner Erbberechtigung einen Erbschein beim Amtsgericht beantragen. In der Regel dauert es längere Zeit bis der Erbschein ausgestellt ist. Deshalb ist es für jeden Inhaber eines Bankkontos zu empfehlen, dass er seinem Ehepartner oder einem anderen Erben eine Vollmacht erteilt, mit der dieser über die Konten verfügen kann. Diese Vollmacht kann so abgefasst werden, dass sie erst mit dem Tod in Kraft tritt. Der Bevollmächtigte ist dann natürlich allen anderen Erben gegenüber rechenschaftspflichtig.

***Diese Informationen zum Erben und Vererben sind nur ein kleiner Ausschnitt dieses wichtigen und umfangreichen Gebietes. Sie haben nicht den Anspruch einer Rechtsberatung. Sie sollten deshalb auf den Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars nicht verzichten. Gern begleiten wir Sie hier!***

## 5. Was wir im Trauerfall für Sie übernehmen können

- Sofortige Betreuung der Hinterbliebenen im Todesfall und Überführung der/des Verstorbenen im In- und Ausland
- Erd-, Feuer-, Seebestattung, Waldbestattung, Bergbestattungen, Diamantbestattungen
- Komplette Organisation der Trauerfeier und der Bestattung
- Kompetente und umfassende Beratung in unseren Büros oder bei Ihnen zu Hause
- Beratung und Anfertigung von Trauerdrucksachen; auf Wunsch auch das Adressieren, Kuvertieren, Frankieren und Versenden der Drucksachen
- Gestaltung von Todesanzeigen und Übermittlung an regionale und überregionale Zeitungsverlage
- Beratung bei der Wahl einer für Sie geeigneten Bestattungsart und Grabstelle
- Erledigung aller Formalitäten, Terminabstimmungen und Behördengänge
- Würdige und feierliche Aufbahrung in unseren eigenen Räumlichkeiten oder in der Friedhofskapelle
- Erstellen von Erinnerungsvideos
- Erstellen von Fingerabdrücken, um einen Schmuckanhänger zu fertigen
- Einbalsamierung von Verstorbenen, Rekonstruktion von Unfallopfern
- Musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier durch Musiker, CDs oder digitale Medien
- Bestellung der Trauerfloristik
- Fotografien vom Blumenschmuck sowie von der gesamten Aufbahrung in der Trauerhalle und an der Grabstelle (digital oder analog)
- Eigene Trauerrednerin
- Eigene Trauerbegleiterin und Hilfe bei der Trauerbewältigung und Vermittlung von Trauergruppen oder professionellen Seelsorgern
- Kostenlose Info-Flyer: Erben u. Vererben, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Sozialbestattung
- Vermittlung von Haushaltsauflösungen und Betreuung verwaister Haustiere

**Selbstverständlich stehen wir Ihnen im Trauerfall Tag und Nacht zur Verfügung – auch an Sonn- und Feiertagen.**

## 6. Welche Unterlagen im Todesfall benötigt werden

Im Fall der Fälle ist es gut, alle Unterlagen leicht auffindbar aufbewahrt zu haben – am besten zentral in Ihrem Vorsorgeordner.

**Sollten einzelne Dokumente fehlen, können wir bei der Beschaffung gerne behilflich sein.**

Damit die Sterbeurkunden beim zuständigen Standesamt ausgestellt werden können und die vereinbarte Korrespondenz erledigt werden kann, werden die nachstehenden Unterlagen des Verstorbenen benötigt:

| **Unterlagen** | **Aufbewahrungsort** |
|---|---|
| Geburtsurkunde (bei Ledigen) | |
| Heiratsurkunde/Eheurkunde | |
| Sterbeurkunde des Ehepartners (bei Verwitweten) | |
| Scheidungsurteil (bei Geschiedenen) | |
| gültiger Personalausweis (**immer**) | |
| Krankenversicherungskarte | |
| Rentenunterlagen (Renten-Vers.-Nr.) | |
| Bestattungsvorsorgevertrag | |
| Sterbegeld-/Lebensversicherungspolicen | |
| Bei vorhandenem Grab das Grabdokument | |

## 7. Wer im Todesfall zu benachrichtigen ist

### 7.1. Bei einem Sterbefall zu Hause

Bitte den Hausarzt benachrichtigen! Der Arzt stellt den Tod fest und händigt den Angehörigen eine Todesbescheinigung aus. Der Verstorbene kann ohne jede Genehmigung bis zu 36 Std. zu Hause aufgebahrt werden.

Name des Hausarztes: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Falls der Hausarzt nicht erreichbar ist, unbedingt den Ärztlichen Notdienst anrufen!

### 7.2. Bei einem Sterbefall im Krankenhaus oder Seniorenheim

Tritt der Tod im Krankenhaus oder im Pflegeheim ein, leitet die dortige Verwaltung das Notwendige in die Wege. Jedoch sollten Klinik oder Heim über etwaige Vorsorgeregelungen frühzeitig informiert werden.

### 7.3. Bei einem Sterbefall auf öffentlichem Gelände

Tritt der Tod auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ein, kümmern sich die zuständigen Behörden zunächst um den Verstorbenen und benachrichtigen die Angehörigen.

**Um die Überführung und Bestattung kümmert sich:**

**Bestattungshaus Sauerbier GmbH**

Brenkener Straße 13
33142 Büren
*Tel.: 02951 / 98 240*

Im Dörener Feld 15a
33100 Paderborn
*Tel: 05251 / 688 89 40*

Am Thy 17
33034 Brakel
*Tel: 05272-9538*

Bestattungshaus Thiele
Raiffeisenstraße 13
33175 Bad Lippspringe
Tel: 05252-4422

# 8. Kosten einer Bestattung

## 8.1. Erdbestattung

- Individuelle Beratung und Betreuung im Trauerfall, Organisation der Bestattung
- **Betreuung** während der Durchführung Ihres Auftrages bis zur vollständigen Abwicklung
- **Digitaler Service**, Bereitstellung des Adress- und Musikportals
- **Vollholzsarg,** inkl. Innenausschlag und Deckengarnitur
- **Überführung** vom Sterbeort im Kreisgebiet zum Bestattungshaus
- **Überführung** im Kreisgebiet **zum Friedhof**
- Hygienische Versorgung der/des Verstorbenen, Ankleiden und würdevolles **Einbetten**
- Aufbahrung im **Klimaraum mit Nutzung der Abschiedsräume**
- **Trauerfeier** bei uns im Bestattungshaus (bis 200 Personen) oder am Friedhof
- **Dekoration** im Bestattungshaus oder in der Friedhofskapelle
- **Begleitung** der Trauerfeier und der Beisetzung
- **Absprache der Termine** mit Stadt, Pastor, Redner, Organist und Trägern
- **Abmeldungen bei den zuständigen Behörden, Versicherungen und Vereinen**

| | |
|---|---|
| ***Netto*** | ***3.151,26 €*** |
| ***19% MwSt.*** | ***589,74 €*** |
| ***Komplettpreis Eigenleistung*** | ***3.750,00 €*** |

**(zzgl. Zusatzleistungen, u.a. Friedhofsgebühren, Blumen, Trauerredner/in, Kaffeetrinken, Zeitungsanzeige etc.)**

## 8.2. Feuerbestattung

- Individuelle Beratung und Betreuung im Trauerfall, Organisation der Bestattung
- **Betreuung** während der Durchführung Ihres Auftrages bis zur vollständigen Abwicklung
- **Digitaler Service**, Bereitstellung des Adress- und Musikportals
- **Vollholzsarg,** inkl. Innenausschlag und Deckengarnitur
- Biologisch abbaubare **Urne**
- **Überführung** vom Sterbeort im Kreisgebiet zum Bestattungshaus
- **Überführung zum Krematorium Diemelstadt**
- **Rücküberführung der Urne vom Krematorium**
- Hygienische Versorgung der/des Verstorbenen, Ankleiden und würdevolle **Einbettung**
- Aufbahrung im **Klimaraum mit Nutzung der Abschiedsräume**
- **Trauerfeier** bei uns im Bestattungshaus (bis 200 Personen) oder am Friedhof
- **Begleitung** der Urnenbeisetzung
- **Absprache der Termine** mit Stadt, Pastor, Redner, Organist und Krematorium
- **Anmeldung beim Standesamt**
- **Abmeldungen bei den zuständigen Behörden, Versicherungen und Vereinen**

| | |
|---|---|
| ***Netto*** | ***2.983,19 €*** |
| ***19% MwSt.*** | ***566,81 €*** |
| ***Komplettpreis Eigenleistung*** | ***3.550,00 €*** |

**(zzgl. Zusatzleistungen, u.a. Friedhofsgebühren, Einäscherung, Blumen, Trauerredner/in, Kaffeetrinken, Zeitungsanzeige etc.)**

## 9. Finanzielle Absicherung

Damit ein Bestattungsvorsorgevertrag auch erfüllt werden kann, ist es notwendig diesen Vertrag finanziell abzusichern.

Dazu bieten wir Ihnen drei Möglichkeiten an:

- Abschluss einer Sterbegeldversicherung (monatlicher Beitrag oder Einmalzahlung)
- Einzahlung der Summe auf ein Treuhandkonto
- Abtretung einer Versicherungsleistung aus einem vorhandenen Vertrag

### 9.1. Sterbegeldversicherung

Wir arbeiten mit der ***LV 1871*** und der **VKH** zusammen, weil wir meinen, dass diese Versicherungen für unsere Kunden die besten und günstigsten Bedingungen haben.

- Abschluss bis zum 90. Lebensjahr/ 95. Lebensjahr bei Einmalzahlung
- Keine Gesundheitsfragen
- Versicherungsschutz bereits ab 6 Monaten
- sehr günstige Beiträge
- Einmalzahlung oder monatlicher Beitrag möglich
- Sehr gute Verzinsung

### 9.2. Deutsche Bestattungsvorsorgetreuhand AG

Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG ist eine Einrichtung des Bundesverbandes der Bestatter e.V. und dient zur Absicherung hinterlegter Gelder für die dereinstige Bestattung.

- Möglichkeit der Eintragung ins Bundesnotarregister
- Anlage des Kapitals mündelsicher und bestverzinslich
- Jährlicher Kontoauszug mit Verzinsung
- Absicherung durch die Sparkasse Wuppertal
- Rückholdienst innerhalb von Europa 5.200.00 € außerhalb Europas 10.300.00 €
- Zugriff von Dritten nicht möglich

### 9.3. Abtretung einer Versicherungsleistung aus einem vorhandenen Vertrag

Der Vorsorgekunde lässt das unwiderrufliche Bezugsrecht der Leistung aus der Versicherung im Todesfall auf das Bestattungshaus eintragen.

### 9.4. Bestattungsfinanzierung/Sozialbestattung

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden nach dem Sozialgesetzbuch § 74 übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Sollte ein Kunde bei einem aktuellen Sterbefall bei ausreichender Bonität, nicht die Möglichkeit haben die finanziellen Mittel aufzubringen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit in monatlichen Raten bis 24 Monaten zu bezahlen.